

Herber/Eckardt
Internationales Kaufrecht

Internationales Kaufrecht

Übereinkommen der
Vereinten Nationen über Verträge
über den internationalen Warenkauf
(CISG)

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Tobias Eckardt

Hochschule Bremerhaven

Begründet von

Prof. Dr. Rolf Herber und

Dr. Beate Czerwenka

2., von Grund auf neu bearbeitete Auflage
2026



Zitiervorschlag entsprechend der Beck'schen Redaktionsrichtlinie:
Herber/Eckardt CISG Art. 1 Rn. 1

beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 62072 0

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 2. Auflage

Seit der Erstauflage haben sich einige Rahmenbedingungen geändert – die Wiedervereinigung Deutschlands, die Schuldrechtsmodernisierung, die fortschreitende Vereinheitlichung des Europäischen Zivil(prozess)rechts, die Digitalisierung in Form des Internets und des Handels mit unverkörperter Ware (Daten, Software ...). Andere Rahmenbedingungen sind hingegen gleichgeblieben – so ist z.B. das Verjährungsübereinkommen auch heute von nur geringer Relevanz; im Gegensatz dazu bleiben die INCOTERMS (derzeit in der Fassung von 2020) im internationalen Handeln wichtig.

Das CISG (da sich diese Bezeichnung auch in der deutschen Rechtsprechung durchgesetzt hat, wird nun diese Bezeichnung verwandt, vgl. Fn. 2 oben) hat seinen Geltungsbereich von 29 auf 97 Staaten ausgedehnt und stellt damit ein leuchtendes Beispiel der Rechtsvereinheitlichung dar. Damit einher geht eine Vielzahl relevanter Rechtsprechung aus den verschiedenen Vertragsstaaten sowie die zugehörigen Literaturmeinungen – was damals als „bereits jetzt (...) kaum noch zu überblickende Fülle von Literatur“ (oben Rn. 8) eine Herausforderung darstellte, gilt auch heute noch oder – im Hinblick auf die im Internet verfügbaren kommerziellen und freien Datenbanken¹ – sogar mehr noch als damals. In dieser Hinsicht sei das CISG Advisory Council² und dessen Stellungnahmen erwähnt, in denen sich dieses Gremium unter Berücksichtigung möglichst vieler Sichtweisen zu spezifischen Problemen äußert.

Für die Zielsetzung dieses Werkes – dem Praktiker einen präzisen Zugriff auf die Rechtsanwendung im deutschsprachigen Raum zu bieten³ – folgt daraus eine Beschränkung: Der Fokus der zitierten Rechtsprechung und Literatur liegt auf dem deutschsprachigen Raum und solchen Texten, die dort ansässigen Praktikern im Zugriff stehen. Dazu zählt insbesondere auch die von den Autoren der Erstauflage gegründete und herausgegebene Zeitschrift „Internationales Handelsrecht“ (IHR) in der seit 1999 praktisch alle in diesem Sprachraum ergangene Entscheidungen veröffentlicht sind. Um das Auffinden der Rechtsprechung unabhängig vom genutzten Medium zu erleichtern, sind bei den Entscheidungen Datum und Aktenzeichen angegeben. Die hierüberhinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit sonstiger Rechtsprechung und Literatur bleibt anderen Werken vorbehalten – aus Sicht der deutschsprachigen Anwender insbesondere die Werke von Magnus in der Staudinger-Kommentierung und die schon in Rn. 8 oben erwähnte Kommentierung von Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (früher von Caemmerer/Slechtriem). Das ausführliche Literaturverzeichnis, sowie die spezifischen Hinweise zu Beginn der einzelnen Kommentierungen gehen Hinweise zur weiteren Recherche.

Die nach Redaktionsschluss erschienene Neuauflage von Staudinger/Magnus konnte leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Bremerhaven, im Juni 2026

Tobias Eckardt

¹ Allen voran cisg-online.org mit derzeit knapp 8.000 Entscheidungen aus über 70 Staaten.

² www.cisg-ac.org.

³ Herber sprach davon, dass auch die Neuauflage bequem in eine Aktentasche passen solle.

Einführung zu 1. Auflage (1991)

Am 1. Januar 1991 wird das am 11. April 1980 in Wien auf einer von den Vereinten Nationen einberufenen Diplomatischen Konferenz abgeschlossene Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf¹ – im folgenden abgekürzt als KaufÜ zitiert² – für die BR Deutschland in Kraft treten. Es ist bereits für 29 Staaten verbindlich;³ darunter befinden sich die wichtigsten Handelspartner der Bundesrepublik, namentlich Frankreich, Italien, Österreich, die skandinavischen Staaten, die USA und die VR China. In vielen anderen Staaten wird die Ratifikation vorbereitet. Das KaufÜ, das kann man heute ohne Übertreibung sagen, ist im Begriff, zu einem **Weltkaufrecht** zu werden.

Das KaufÜ tritt **an die Stelle der beiden Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964**⁴ und der diese ausführenden deutschen Gesetze;⁵ die BR Deutschland hat diese Übereinkommen mit Wirkung des Inkrafttretens des KaufÜ gekündigt und die Einheitlichen Kaufgesetze von 1973 aufgehoben.⁶

Im Gegensatz zu den Haager Kaufrechtsübereinkommen ist das KaufÜ innerstaatlich **unmittelbar anwendbar**; eines Ausführungsgesetzes, wie es für die Einführung von EKG und EAG erforderlich war, bedurfte es nicht. Das KaufÜ gilt an Stelle des nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu bestimmenden materiellen Kaufrechts, also namentlich der Vorschriften des BGB und des HGB.

Anders als die Haager Einheitlichen Kaufgesetze ist das KaufÜ auch von den deutschen Gerichten in seinen – sechs, gleichermaßen verbindlichen – **Originalsprachen** anzuwenden;⁷ zur Erleichterung seiner Anwendung ist ihm jedoch eine – allerdings rechtlich nicht verbindliche – deutsche Übersetzung beigegeben worden, die zwischen den deutschsprachigen Staaten (BR Deutschland, DDR, Österreich und Schweiz) abgestimmt worden ist.⁸ Bei **Auslegungs-**

¹ BGBl. 1989 II 586, 588.

² In der Literatur werden verschiedene Abkürzungen verwendet, häufig in Anlehnung an den englischen Originaltext („Convention on Contracts for the International Sale of Goods“), so etwa „CIS“ (*Enderlein/Maskow/Stargardt*), „CISG“ (*Czenwenka*), „UN-Kaufrecht“ (*Schlechteriem*). Die Bedeutung des Übereinkommens für die Rechtsanwendung auch im deutschen Sprachraum läßt es geraten erscheinen, eine hier verständliche Kurzform zu wählen.

³ Vgl. vor Art. 1 Rn. 16.

⁴ Übereinkommen vom 1.7.1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, BGBl. 1973 II 885, und Übereinkommen vom 1.7.1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, BGBl. 1973 II 919. – Die Übereinkommen werden in der BR Deutschland regelmäßig als Haager Kaufrechtsübereinkommen bezeichnet.

⁵ Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 – EKG –, BGBl. I 856, und Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen vom 17. Juli 1973 – EAG –, BGBl. I 868.

⁶ Vgl. Art. 5 I VertragsG, Fn. 1.

⁷ Vgl. hierzu den im Anhang abgedruckten englischen und französischen Originalwortlaut des KaufÜ. Die – ebenfalls verbindlichen – Fassungen in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache sind in der BR Deutschland nicht amtlich veröffentlicht worden; sie sind abgedruckt bei *Bianca/Bonell*, spanische und russische Fassung auch bei *Herber*.

⁸ Die Abstimmung hat allerdings nicht alle Abweichungen vermeiden können; zu diesen vgl. die bei *Herber*, S. 94 ff., in den Fußnoten zum Text des KaufÜ gemachten Angaben.

Einführung zu 1. Auflage (1991)

zweifeln, namentlich auch bei Abweichungen der Originalsprachen voneinander, ist auf den Zweck der Übereinkommensregelung zurückzugehen,⁹ der sich aus der **Entstehungsgeschichte** erschließt. Diese ist beim KaufÜ in ungewöhnlich vollständiger Weise zugänglich; sowohl die Materialien und Aufzeichnungen über die Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz in Wien als auch die Vorentwürfe und Berichte über die Beratungen im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) sind veröffentlicht worden.¹⁰

- 5 Für die Verwendung dieser Materialien erscheint es nützlich, den **Gang der Vorbereitungsarbeiten** hier nochmals kurz zu skizzieren: Die Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)¹¹ wandte sich alsbald nach ihrer Einsetzung im Jahre 1968 einer Überprüfung der Haager Kaufrechtsübereinkommen zu, bei der sich herausstellte, daß zwar einige Bedenken gegen deren Regelungen im Detail bestanden, die Gesamtregelung jedoch weltweit akzeptabel erschien, sofern ein Übereinkommen auf wirklich weltweiter Ebene ausgearbeitet und beschlossen würde. Die Kommission setzte daraufhin eine Arbeitsgruppe ein, die den Entwurf eines Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (E 1976) und den Entwurf eines Übereinkommens über den Abschluß internationaler Warenkaufverträge (EAbschlußÜ 1977) vorlegte; UNCITRAL fügte diese Entwürfe zu dem New Yorker Entwurf von 1978 (E 1978) zusammen, der Gegenstand der von den Vereinten Nationen nach Wien berufenen Diplomatischen Konferenz war. Im einzelnen sind folgende Vorentwürfe entstanden:

- E 1972: In diesem von der Arbeitsgruppe erstellten Entwurf wurde eine erste überarbeitete Fassung der Artikel 1–55 EKG vorgelegt.¹²
- E 1974: Dieser von der Arbeitsgruppe erstellte Entwurf enthält eine vollständige Neufassung des EKG.¹³

⁹ Vgl. dazu im einzelnen Art. 7 Rn. 7 ff.

¹⁰ United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March – 11 April 1980, Official Records, United Nations, New York, 1981 (zit.: O.R.); die Vorentwürfe und Beratungen in UNCITRAL sind wiedergegeben im Yearbook der United Nations Commission on International Trade Law, Vol. I–IX (zit.: UNCITRAL–Yb).

¹¹ Zu deren Aufgaben und Arbeitsweise im allgemeinen und zu ihrem Arbeitsprogramm vgl. die von den Vereinten Nationen herausgegebene Veröffentlichung UNCITRAL, The United Nations Commission on International Trade Law, New York 1986; Herber, AWD/RIW 1974, 577.

¹² Zu den Beratungen der Arbeitsgruppe über Artikel 1–17 EKG vgl. Working Group on the International Sale of Goods, Report on the work of the Second Session, 7–18 December 1970 (A/CN.9/52), UNCITRAL–Yb 1971, 50 ff.; zu den Beratungen über Artikel 1–6, 18–55 EKG vgl. Progress Report of the Working Group on the International Sale of Goods on the work of its Third Session, held in Geneva from 17 to 28 January 1972 (A/CN.9/62, Add. 1 and Add. 2 (Annex I und II)), UNCITRAL–Yb 1972, 79 ff.

¹³ Zu den Beratungen über Artikel 18–55 in der Fassung des E 1972 sowie über Artikel 56–70 EKG vgl. Progress Report of the Working Group on the International Sale of Goods on the work of its Fourth Session (New York, 22 January–2 February 1973) (A/CN.9/75), UNCITRAL–Yb 1973, 61 ff. Zu den Beratungen über die auf der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe überarbeiteten Artikel 56–70, sowie über Artikel 71–101 EKG vgl. Progress Report of the Working Group on the International Sale of Goods on the work of its Fifth Session (Geneva, 21 January–1 February) (A/CN.9/87), UNCITRAL–Yb 1974, 29 ff.

Einführung zu 1. Auflage (1991)

- E 1975: Die in dem E 1974 offengebliebenen Fragen¹⁴ wurden auf der Arbeitsgruppensitzung 1975 erörtert;¹⁵ auf der Grundlage dieser Erörterungen wurde der E 1975 erstellt.
- E 1976: Soweit auf der Arbeitsgruppensitzung 1975 nicht alle offengebliebenen Fragen erörtert werden konnten, wurden diese von der Arbeitsgruppe auf ihrer 7. Sitzung in Genf im Jahre 1976 abschließend behandelt.¹⁶ In einem auf dieser Sitzung gebildeten Redaktionsausschuß wurde dann der E 1975 überarbeitet und mit einem vom Sekretariat erstellten Kommentar¹⁷ versehen. Die Arbeitsgruppe beschloß, diesen Entwurf UNCITRAL zur weiteren Behandlung vorzulegen.
- E 1977: Es handelt sich hierbei um den von UNCITRAL überarbeiteten E 1976.¹⁸
- VorEAbschlußÜ 1977: Auf ihrer 8. Sitzung wandte sich die Arbeitsgruppe dem EAG zu und erstellte eine erste Neufassung.¹⁹
- EAbschlußÜ 1977: Dieser Entwurf, der eine von der Arbeitsgruppe erstellte revidierte Fassung des VorEAbschlußÜ 1977 enthält, wurde zusammen mit dem vom Generalsekretariat erstellten Sekretariatsbericht zum EAbschlußÜ 1977 UNCITRAL zur weiteren Behandlung vorgelegt.²⁰
- E 1978: In diesem auf der XI. Sitzung von UNCITRAL in New York erarbeiteten Entwurf wurden der von UNCITRAL erstellte E 1977 sowie der von der Arbeitsgruppe vorgelegte und von UNCITRAL überarbeitete²¹ EAbschlußÜ 1977 zusammengefügt. Der E 1978, der zusammen mit dem Sekretariatsbericht den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie interessierten Organisationen zur Stellungnahme zugeleitet wurde, bildete die Grundlage der Diplomatischen Konferenz in Wien.

Auf der Diplomatischen Konferenz²² waren 62 Staaten vertreten.²³ Der materielle Teil des Übereinkommens (Anwendungsbereich, Abschluß und Inhalt internationaler Kaufverträge) wurde zunächst in einem ersten Ausschuß beraten,²⁴ die

¹⁴ Vgl. Report of the Secretary-General: Pending questions with re specs to the Revised Text of a Uniform Law on the International Sale of Goods, UNCITRAL-Yb 1975, 88 ff.

¹⁵ Vgl. Report of the Working Group on the International Sale of Goods on the work of its Sixth Session (New York, 27 January–7 February 1975) (A/CN.9/100), UNCITRAL-Yb 1975, 49 ff.

¹⁶ Ein Bericht über die Beratungen auf dieser Sitzung ist nicht veröffentlicht.

¹⁷ Commentary on the draft Convention on the International Sale of Goods (A/CN.9/116, annex II), UNCITRAL-Yb 1976, 96.

¹⁸ Zu den Beratungen im einzelnen vgl. Report of Committee of the Whole I relating to the Draft Convention on the International Sale of Goods, UNCITRAL-Yb 1977, 25 ff.

¹⁹ Zu den Beratungen im einzelnen vgl. Report of the Working Group on the International Sale of Goods on the work of its Eighth Session (New York, 4–14 January 1977) (A/CN.9/129), UNCITRAL-Yb 1977, 73 ff.

²⁰ Zu den Beratungen der Arbeitsgruppe im einzelnen vgl. Report of the Working Group on the International Sale of Goods on the work of its Ninth Session (Geneva, 19–30 September 1977) (A/CN.9/142), UNCITRAL-Yb 1978, 61 ff.

²¹ Zu den Beratungen über den EAbschlußÜ 1977 im einzelnen vgl. Summary of Deliberations of the Commission on the Draft Convention on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods, UNCITRAL-Yb 1978, 31 ff.

²² Zu deren Verlauf vgl. insbesondere *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht, 1981; *Herber*, RIW/AWD 1980, 601 ff.; *Herrmann*, IPRax 1981, 109.

²³ Zur Liste der Teilnehmerstaaten vgl. O.R. S. 176 Nr. 3.

²⁴ Zu den Beratungen im einzelnen vgl. O.R. S. 236 ff.; die Beratungsergebnisse sind zusammengefaßt in: Report of the First Committee (A/CONF.97/11), O.R. S. 82 ff.

Einführung zu 1. Auflage (1991)

Schlußbestimmungen sowie das Änderungsprotokoll zu dem VerjährungsÜ 1974 zunächst in einem zweiten Ausschuß.²⁵ Die auf der Grundlage dieser Beratungen erstellten Entwürfe²⁶ wurden dann im Plenum behandelt.²⁷ In der Schlußabstimmung sprachen sich 42 Staaten für das Übereinkommen aus, 9 enthielten sich der Stimme.²⁸

- 7 Während der Zeichnungsfrist – bis 30.9.1981 (vgl. Art. 91 I) – wurde das KaufÜ von 21 Staaten, darunter der BR Deutschland, unterzeichnet; diese können das KaufÜ ratifizieren (und haben es bis auf 5 getan), alle anderen Staaten können ihm beitreten (Art. 91 III). Ratifikation und Beitritt haben praktisch dieselbe Wirkung: Sie enthalten die Zustimmung, durch das KaufÜ gebunden zu sein (vgl. Art. 14, 15 Wiener Vertragsrechtsübereinkommen). Die Unterzeichnung stellt demgegenüber eine bloße Absichtserklärung dar, die allerdings den zeichnenden Staat verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Übereinkommens vereiteln würden (vgl. Art. 18 Wiener Vertragsrechtsübereinkommen).
- 8 Seiner Bedeutung entsprechend hat das KaufÜ bereits jetzt eine kaum noch zu überblickende Fülle von **Literatur** ausgelöst. Die für die Praxis bedeutsamere ist im Literaturverzeichnis, besonders wichtige ist auch bei den einzelnen Kapiteln und Vorschriften aufgeführt. An größeren Kommentaren sind vor allem zu nennen: *Honnold*, Uniform Law for International Sales Under the 1980 United Nations Convention, Deventer, Antwerp, Boston, London, Frankfurt 1982; *Enderlein/Maskow/Stargardt*, Kaufrechtskonvention der UNO, Berlin (Ost) 1985; *Bianca/Bonell*, Commentary on the International Sales Law, Mailand 1987. Im Hinblick auf die maßgebende Mitwirkung des Autors an dem KaufÜ – ebenso wie schon an den Haager Kaufrechtsübereinkommen – kann ferner der kurze Kommentar von *Loewe*, Internationales Kaufrecht, Wien 1989, Beachtung beanspruchen. In der BR Deutschland ist soeben – als Nachfolgekommentar zu dem Werk von *Dölle*, Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht, München 1976, ein Gemeinschaftskommentar von *Caemmerer/Schlechtriem*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG –, München 1990 erschienen, der in dem vorliegenden Werk leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte.
- 9 Neben dieser Literatur kann wegen der weitgehenden Übereinstimmung des KaufÜ mit EKG und EAG auch auf die **Literatur zum Haager Kaufrecht**,²⁹ vor allem aber auf die gerade in der BR Deutschland reichhaltige **höchstrichterliche Rechtsprechung** hierzu zurückgegriffen werden; die deutsche und ausländische Rechtsprechung zu EKG und EAG ist erst kürzlich in der Sammlung von *Schlechtriem/Magnus*, Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG, 1987, zusammengestellt worden. Bei der Heranziehung dieser alten Literatur und Rechtspre-

²⁵ Zu den Beratungen im einzelnen vgl. O.R. S. 434 ff.; die Beratungsergebnisse sind zusammengefaßt in: Report of the Second Committee (A/CONF97/12), O.R. S. 141 ff.

²⁶ Vgl. Draft Articles of the Convention submitted to the Plenary Conference by the First Committee (A/CONF97/11/Add. 1 and 2), O.R. S. 155 ff.; Draft Final Provisions submitted to the Plenary Conference by the Drafting Committee (A/CONF97/13/Rev. 1), O.R. S. 165 ff.; Draft Protocol amending the Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods submitted to the Plenary Conference by the Drafting Committee (A/CONF97/14), O.R. S. 167 ff.

²⁷ Zu den Beratungen im einzelnen vgl. O. R. S. 195 ff.

²⁸ Vgl. O.R. S. 230 Nr. 111.

²⁹ Außer dem schon erwähnten Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht von *Dölle* ist hier namentlich zu nennen *Mertens/Rehbinder*, Internationales Kaufrecht, 1975; ferner *Stötter*, Internationales Einheitskaufrecht, 1975.

Einführung zu 1. Auflage (1991)

chung ist jedoch Vorsicht geboten, weil sich die Bedeutung einer Vorschrift auch dann, wenn diese ganz oder teilweise wörtlich aus den alten Übereinkommen übernommen worden ist, durch den Funktionszusammenhang des neuen Übereinkommens geändert haben kann.

Bei der Anwendung des KaufÜ werden die deutschen Gerichte, soweit dies 10 praktisch möglich ist, auch die **Auslegung in den anderen Vertragsstaaten** zu berücksichtigen haben.³⁰ Deren Berücksichtigung wird voraussichtlich durch ein von UNCITRAL auf seiner Jahressitzung 1989 beschlossenes Verfahren über den Austausch von Entscheidungen in den Vertragsstaaten, das zugleich die Kürzung auf Leitsätze in den übermittelnden Staaten und die Übersetzung in die Arbeitssprachen durch die VN vorsieht, erleichtert werden. Die Einzelheiten dieses neuen Verfahrens, das für die internationale Rechtsvereinheitlichung einen bedeutenden Gewinn darstellen wird, müssen noch festgelegt werden.

Die **sachlichen Änderungen**, die das KaufÜ **gegenüber EKG und EAG** 11 enthält, sind in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln dargelegt, soweit sie sich nicht unmittelbar aus Einzelvorschriften ergeben.³¹ Allgemein hervorzuheben sind namentlich der etwas eingeschränkte Vorrang der Gebräuche,³² der etwas erleichterte Rückgriff auf das internationale Privatrecht,³³ die Aufweichung der Pflicht, eine Vertragswidrigkeit innerhalb angemessener Zeit zu rügen (Art. 44)³⁴ und der Wegfall des problematischen Rechtsinstituts der Vertragsaufhebung kraft Gesetzes.³⁵

Das KaufÜ beschränkt sich in seinen Regelungen bewußt auf die **Grundzüge** 12 **des Kaufrechts**, und zwar – jeweils gesondert von den Vertragsstaaten annehmbar (Art. 92 I) – sowohl des Vertragsabschlusses als auch der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, namentlich der Mängelhaftung; dabei wird eine Reihe von Aspekten ausgeklammert und den nationalen Rechten überlassen, so etwa die Nichtigkeit von Kaufverträgen und der Eigentumserwerb (Art. 4 S. 2). Die Beschränkung des KaufÜ auf Grundprinzipien findet ihren Grund vor allem darin, daß die Regelung für möglichst viele der verschiedenen Typen von Kaufverträgen passen sollte. Deshalb kommt – ausdrücklichen oder stillschweigenden – ergänzenden oder modifizierenden Parteivereinbarungen ebenso wie Gebräuchen und Gepflogenheiten ein besonderes Gewicht zu. Zentrale Bedeutung haben dabei die INCOTERMS, die deshalb im Anhang zu diesem Kommentar abgedruckt sind, ferner die ECE-Lieferbedingungen.

Nicht im KaufÜ – und deshalb innerstaatlich ergänzend durch Art. 3 Ver- 13 tragsG – geregelt ist die **Verjährung** von Ansprüchen aus Kaufverträgen. Dies hat seinen Grund darin, daß bereits seit 1974 ein VN-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf besteht, zu welchem auf der Wiener Konferenz von 1980 ein Änderungsprotokoll beschlossen wurde, um es an das KaufÜ – namentlich hinsichtlich des Anwendungsbereichs – anzugleichen. Dieses

³⁰ Vgl. dazu Art. 7 Rn. 5.

³¹ Vgl. zu den Abweichungen auch die Übersicht bei *Herber*, Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980, 3. Aufl. 1988.

³² Vgl. Art. 9 Rn. 2.

³³ Vgl. Art. 7 Rn. 10.

³⁴ Dabei bleibt jedoch die Ausschußfrist von zwei Jahren stets erhalten; vgl. Art. 39 Rn. 10.

³⁵ Eine Aufhebung kraft Gesetzes („ipso-facto-avoidance“) sah das EKG in Art. 26 I, 30 I, 62 1 vor.

Einführung zu 1. Auflage (1991)

Übereinkommen hat bisher nur geringe Beteiligung gefunden,³⁶ eine Annahme durch die BR Deutschland oder andere Staaten der EG ist bisher nicht beabsichtigt.³⁷ Das Verjährungsübereinkommen ist daher zwar im Anhang abgedruckt, jedoch nicht erläutert.³⁸

³⁶ Das VerjährungsÜ 1974 ist seit dem 1.8.1988 in Kraft für Ägypten, Argentinien, Dominikanische Republik, Ghana, Jugoslawien, Mexiko, Norwegen, Sambia, Tschechoslowakei und Ungarn; das Änderungsprotokoll 1980 zum VerjährungsÜ 1974 ist seit dem 1. B. 1988 in Kraft für Ägypten, Argentinien, Mexiko, Sambia und Ungarn (vgl. A/CN.9/304 vom 19.2.1988). Die DDR hat danach (am 31. August 1989) das VerjährungsÜ 1974 und das Änderungsprotokoll 1980 ratifiziert, die Tschechoslowakei hat das Änderungsprotokoll 1980 am 5. März 1990 ratifiziert (vgl. A/CN.9/337 vom 1. Juni 1990).

³⁷ Vgl. *Denkschrift*, S. 49 (zu Art. 39).

³⁸ Erläuterungen finden sich in den Kommentaren von *Enderlein/Maskow/Stargardt* und *Loewe* sowie in dem Aufsatz von *Landfermann*, *RabelsZ* 1975, 253.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXIX

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Präambel	1
----------------	---

Teil I. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Kapitel I. Anwendungsbereich

Vorbemerkungen vor Artikel 1	3
Art. 1 [Anwendung auf internationale Kaufverträge]	16
Art. 2 [Ausgenommene Rechtsgeschäfte]	25
Art. 3 [Werklieferungsverträge, gemischte Verträge]	30
Art. 4 [Geregelte Rechtsgebiete]	33
Art. 5 [Produkthaftung]	39
Art. 6 [Abdingbarkeit]	42

Kapitel II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 [Auslegung, Lückenfüllung]	49
Art. 8 [Auslegung von Willenserklärungen]	57
Art. 9 [Gepflogenheiten, Gebräuche]	60
Art. 10 [Niederlassung, gewöhnlicher Aufenthalt]	67
Art. 11 [Formfreiheit]	69
Art. 12 [Wirkungen des Vorbehalts nach Artikel 96]	72
Art. 13 [Schriftform]	74

Teil II. Abschluss des Vertrages

Vorbemerkungen vor Artikel 14	76
Art. 14 [Anforderungen an das Angebot]	82
Art. 15 [Wirksamkeit des Angebots]	88
Art. 16 [Widerruflichkeit des Angebots]	90
Art. 17 [Ablehnung des Angebots]	95
Art. 18 [Annahme]	97
Art. 19 [Modifizierte Annahmeerklärung]	103
Art. 20 [Annahmefrist]	109
Art. 21 [Verspätete Annahme]	112
Art. 22 [Rücknahme der Annahme]	116
Art. 23 [Zeitpunkt des Vertragsschlusses]	117
Art. 24 [Zugang]	118

Inhaltsverzeichnis

Teil III. Warenkauf

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen vor Artikel 25	122
Art. 25 [Wesentliche Vertragsverletzung]	126
Art. 26 [Aufhebungserklärung]	132
Art. 27 [Absendegrundsatz]	133
Art. 28 [Erfüllung in Natur]	136
Art. 29 [Vertragsänderung]	139

Kapitel II. Pflichten des Verkäufers

Art. 30 [Überblick]	142
---------------------	-----

Abschnitt I. Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente

Art. 31 [Lieferort]	146
Art. 32 [Versendungskauf]	152
Art. 33 [Lieferzeit]	155
Art. 34 [Dokumente]	159

Abschnitt II. Vertragsmäßigkeit der Ware sowie Rechte oder Ansprüche Dritter

Art. 35 [Vertragsmäßigkeit der Ware]	162
Art. 36 [Maßgeblichkeit des Gefahrübergangs]	171
Art. 37 [Vorzeitige Lieferung]	174
Vorbemerkungen vor Artikel 38	177
Art. 38 [Untersuchung]	178
Art. 39 [Rüge]	186
Art. 40 [Verschweigen des Mangels]	195
Art. 41 [Rechtsmängel]	197
Art. 42 [Gewerbliche Schutzrechte]	201
Art. 43 [Rüge]	205
Art. 44 [Entschuldbare Unterlassung der Rüge]	207

Abschnitt III. Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer

Vorbemerkungen vor Artikel 45	210
Art. 45 [Überblick]	210
Art. 46 [Anspruch auf Erfüllung, Ersatzlieferung, Nachbesserung]	216
Art. 47 [Nachfrist]	221
Art. 48 [Nacherfüllungsrecht des Verkäufers]	225
Art. 49 [Aufhebung des Vertrages]	230
Art. 50 [Minderung]	238
Art. 51 [Teillieferung]	243
Art. 52 [Vorzeitige Lieferung, Zuviellieferung]	245

Kapitel III. Pflichten des Käufers

Art. 53 [Überblick]	248
---------------------	-----

Abschnitt I. Zahlung des Kaufpreises

Art. 54 [Umfang der Zahlungspflicht]	254
--------------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Art. 55	[Höhe des Kaufpreises]	255
Art. 56	[Kaufpreis nach Gewicht]	259
Art. 57	[Zahlungsort]	260
Art. 58	[Zahlungszeit]	264
Art. 59	[Fälligkeit ohne Mahnung]	270

Abschnitt II. Abnahme

Art. 60	[Begriff der Abnahme]	272
---------	-----------------------	-----

Abschnitt III. Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer

Vorbemerkungen vor Artikel 61	275
Art. 61 [Überblick]	276
Art. 62 [Anspruch auf Erfüllung]	278
Art. 63 [Nachfrist]	281
Art. 64 [Aufhebung des Vertrages]	283
Art. 65 [Spezifizierung durch den Verkäufer]	288

Kapitel IV. Übergang der Gefahr

Vorbemerkungen vor Artikel 66	293
Art. 66 [Grundsatz]	294
Art. 67 [Gefahrübergang beim Versendungskauf]	298
Art. 68 [Gefahrübergang bei schwimmender oder rollender Ware]	303
Art. 69 [Gefahrübergang in sonstigen Fällen]	307
Art. 70 [Vereinbarkeit mit anderen Rechtsbehelfen]	311

Kapitel V. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Abschnitt I. Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinander folgende Lieferungen

Vorbemerkungen vor Artikel 71	314
Art. 71 [Aussetzen der Vertragserfüllung]	315
Art. 72 [Vertragsaufhebung bei voraussehbarer Vertragsverletzung]	322
Art. 73 [Sukzessivlieferungsverträge]	325

Abschnitt II. Schadenersatz

Vorbemerkungen vor Artikel 74	330
Art. 74 [Umfang der Ersatzpflicht im allgemeinen]	331
Art. 75 [Deckungsgeschäft nach Vertragsaufhebung]	340
Art. 76 [Vertragsaufhebung und Marktpreis]	344
Art. 77 [Pflicht zur Schadensminderung]	349

Abschnitt III. Zinsen

Art. 78	[Zinsen]	353
---------	----------	-----

Abschnitt IV. Befreiungen

Art. 79	[Hinderungsgrund]	357
Art. 80	[Verursachung der Nichterfüllung durch Gläubiger]	369

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt V. Wirkungen der Aufhebung

Vorbemerkungen vor Artikel 81	372
Art. 81 [Umwandlung in Rückgewährschuldverhältnis]	373
Art. 82 [Ausschluss des Aufhebungsrechts]	378
Art. 83 [Erhaltung anderer Rechtsbehelfe]	381
Art. 84 [Zinsen, Vorteilsausgleich]	382

Abschnitt VI. Erhaltung der Ware

Vorbemerkungen vor Artikel 85	385
Art. 85 [Erhaltungsmaßnahmen des Verkäufers]	386
Art. 86 [Erhaltungsmaßnahmen des Käufers]	388
Art. 87 [Einlagerung]	390
Art. 88 [Selbsthilfeverkauf]	391

Teil IV. Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen vor Artikel 89	395
Art. 89 [Verwahrer]	396
Art. 90 [Vorrang anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte]	396
Art. 91 [Zeichnung, Ratifikation]	397
Art. 92 [Teilweise Ratifikation]	398
Art. 93 [Gliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen]	399
Art. 94 [Regionale Rechtsvereinheitlichung]	400
Art. 95 [Anwendung kraft kollisionsrechtlicher Verweisung]	402
Art. 96 [Beschränkung der Formfreiheit]	403
Art. 97 [Wirksamwerden von Vorbehalten]	404
Art. 98 [Zulässigkeit von Vorbehalten]	404
Art. 99 [Inkrafttreten]	405
Art. 100 [Zeitlicher Anwendungsbereich]	406
Art. 101 [Kündigung]	407
Unterzeichnungsklausel	407

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Vorbemerkungen	409
----------------------	-----

Erster Teil. Zustimmung zu dem Übereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens

Art. 1 VertragsG [Zustimmung zum CISG]	409
Art. 2 VertragsG [Anwendung des Art. 1 I b CISG]	410
Art. 3 VertragsG [Verjährung]	410

Zweiter Teil. Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Art. 4 VertragsG [Gerichtsstand für Klagen nach der CMR]	413
--	-----

Inhaltsverzeichnis

Dritter Teil. Schlussbestimmungen

Art. 5 VertragsG [Haager Einheitliche Kaufgesetze]	414
Art. 6 VertragsG [Berlin-Klausel]	414
Art. 7 VertragsG [Inkrafttreten]	414

Anhang

I. Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)	417
II. Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Waren- kauf	429

Sachverzeichnis	443
------------------------------	-----